

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die
Marktgemeinde Spannberg
z.Hd.des Herrn Bürgermeisters

2244 Spannberg

9-N-8745

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 47 DW

Datum
11. April 1989

Betrifft

1 Strobellinde, KG Spannberg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt die auf Parzelle Nr. 605,
KG Spannberg, Eigentümer Josef und Maria Stur, 2244 Spannberg, Am Sportplatz 2,
befindliche Strobellinde zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal darf ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt
oder zerstört werden.

Ausgenommen vom Eingriffsverbot ist das Abschneiden dürerer und absterbender Äste.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

Begründung

Am Rande des Ortsriedes bei der Strobelkapelle [REDACTED]
befindet sich eine ~~Strobel~~ **Linde**. Der Baum weist einen Stammumfang von 2 m, einen
Stammdurchmesser von 60 cm und einen Kronendurchmesser von 15 m auf.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche
Linde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes
besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Josef Stur, Am Sportplatz 2, 2244 Spannberg
2. Frau Maria Stur, Am Sportplatz 2, 2244 Spannberg

und zur Kenntnis an

3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft
5. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Breitenfelder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Brädinger

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8745

Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 47 DW

Datum
17. Mai 1989

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Breitenfelder
(Dr. Breitenfelder)



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Parteienverkehr Dienstag von 8 - 12 Uhr und 13 - 19 Uhr und Donnerstag von 8 - 12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

An die
Marktgemeinde Spannberg
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

2244 Spannberg

Beilagen

9-N-8745/2

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 82) 25 61
Kl. 47 DW

Datum

Herndl

23. August 1990

Betrifft

1 Strobellinde, KG Spannberg, Erklärung zum Naturdenkmal - Bescheidberichtigung

Bescheid

Spruch

Der ha. Bescheid vom 11. April 1989, 9-N-8745, wird dahingehend berichtigt, daß die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde statt auf Parz.Nr. 605, KG Spannberg, sich auf der Grenze zwischen den Parz.Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, Eigentümer: Rupert Resch, 2244 Spannberg, Matznerstraße 6, befindet.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 AVG 1950 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr.172)

Begründung

Im Auftrag der Marktgemeinde Spannberg wurde die Umgebung des gegenständlichen Naturdenkmals von Dipl.Ing. Karl Schweinhammer, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, am 2. Juli 1990 vermessen, wobei festgestellt wurde, daß sich die Strobellinde tatsächlich auf der Grundgrenze zwischen den Parz.Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, befindet.

Der Eigentümer dieser beiden Grundstücke ist Herr Rupert Resch, Matznerstraße 6, Spannberg.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Rupert Resch, 2244 Spannberg, Matznerstraße 6

und zur Kenntnis an

2. die NÖ Umweltschutzsachverständigen, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zweifach),
nach Rechtskraft
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Breitenfelder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stawinger

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8745/2

Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 47 DW

Datum
25. Oktober 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Breitenfelder
(Dr. Breitenfelder)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

2230 Gänserndorf, Schönkirchnerstraße 1, DVR: 0024716
Parteienverkehr: Dienstag 8-12 und 13-19 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr

Fernschr.Nr. 13 38 42
Telefax 02282 2561 86

BH Gänserndorf, 2230

An die
Marktgemeinde Spannberg
z.H. des Herrn Bürgermeister

2244 Spannberg

9-N-8745/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02282) 25 61 Datum
300-ST/90 Herndl DW 47 14. Dez. 1990

Betrifft
1 Strobellinde, KG Spannberg, Erklärung zum Naturdenkmal -
Bescheidberichtigung

Bescheid

Spruch

Die ha. Bescheide vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, bzw. vom 23. August 1990, Zl. 9-N-8745/2, werden dahingehend berichtigt, daß die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde statt auf der Grenze zwischen den Parz.Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, sich auf der Parz.Nr. 6311/2, KG Spannberg, Besitzer Josef und Maria STUR, Am Sportplatz 2, 2244 Spannberg, befindet.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1950 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172)

Begründung

Bei den mit Bescheid vom 23. August 1990 angegebenen Grundstücksnummern bzw. Eigentümer handelt es sich laut Aussage des Bezirksgerichtes Gänserndorf, Abteilung Grundbuch, um den Stand nach dem Zusammenlegungsverfahren in der Marktgemeinde Spannberg.

Eine Ersichtlichmachung im Grundbuch wäre nur nach durchgeführter Kompassierung möglich.

Daher wurde von der Marktgemeinde Spannberg nun die im Spruch angeführte Grundstücksnummer und die Eigentümer der gegenständlichen Strobellinde bekanntgegeben, die dem Stand vor dem Zusammenlegungsverfahren entsprechen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Umweltrecht
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Marktgemeinde Spannborg
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 18
2244 Spannborg

GFW3-N-183/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhgf@noel.gv.at

Fax: 02282/9025-24281 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Jony Gitta

(0 22 82) 9025

Durchwahl

Datum

24240

07.05.2020

Betrifft

Marktgemeinde Spannborg, Strobellinde, Naturdenkmal Nr. 76 im Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf; Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, wurde das Naturdenkmal „Strobellinde“ auf dem Grundstück Nr. 605, (Eigentümer Josef und Maria Stur) KG Spannborg, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 76 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 23. August 1990, Zl. 9-N-8745/2, wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, dahingehend berichtigt, dass die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde statt auf Grundstück Nr. 605, KG Spannborg, sich auf der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannborg, (Eigentümer Rupert Resch) befindet.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 14. Dezember 1990, Zl. 9-N-8745/4, wurden die beiden Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, und vom 23. August 1990, Zl. 9-N-8745/2, neuerlich berichtigt, und zwar dahingehende, dass sich die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde statt auf der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannborg, (Eigentümer Rupert Resch) auf Grundstück Nr. 6311/2, KG Spannborg (Eigentümer Josef und Maria Stur) befindet.

In der Vergangenheit wurden offensichtlich durch Kommassierungen Änderungen der Grundstücksgrenzen durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass sich das Naturdenkmal Strobellinde auf der Grenze zwischen den beiden Grundstücke Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, befindet.

Darüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als zuständige Naturschutzbehörde folgender

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf **stellt fest**, dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf unter der Einlagezahl Nr. 76 eingetragene Naturdenkmal nunmehr in der Natur wie folgt darstellt:

Die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde befindet sich auf der Grenze zwischen den beiden Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, und nicht auf dem im Grundbuchsauszug aufscheinenden Grundstück Nr. 6774, KG Spannberg, Gemeinde Spannberg.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. §§ 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, §§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, wurde das Naturdenkmal „Strobellinde“ auf dem Grundstück Nr. 605, (Eigentümer Josef und Maria Stur) KG Spannberg, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 76 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf eingetragen.

Über Ersuchen an das Bezirksgericht Gänserndorf um Eintragung des Naturdenkmales in das Grundbuch wurde am 29. Mai 1989 unter Zahl 2205/1989 das Ersuchen um Bekanntgabe retourniert, auf welchem Grundstück sich die gegenständliche Strobellinde befindet, da das im Bescheid angeführte Grundstück 605 in der KG Spannberg nicht vorkommt und das geteilte Grundstück Nr. 605/1 bzw. auch 605/2 nicht im Eigentum der im Bescheid angeführten Parteien Josef und Maria Stur steht.

Seitens der Marktgemeinde Spannberg wurde anschließend festgestellt, dass der Grundeigentümer des Grundstückes auf welcher sich die Linde befindet im Eigentum von Rupert Resch steht. Die Zustimmungserklärung vom Eigentümer Rupert Resch, dass die Strobellinde auf den Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, zum Naturdenkmal erklärt wird – datiert mit 12. Juni 1989 – liegt vor.

Seitens der Marktgemeinde Spannberg wurde am 24. Juli 1990 ein Vermessungsplan vorgelegt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 23. August 1990, Zl. 9-N-8745/2, wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, dahingehend berichtigt, dass die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde statt auf Grundstück Nr. 605, KG Spannberg, sich auf der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, (Eigentümer Rupert Resch) befindet.

Der rechtskräftige Berichtigungsbescheid wurde neuerlich dem Bezirksgericht Gänserndorf zur Eintragung in das Grundbuch übermittelt. Mit Schreiben vom 20. November 1990 wurde vom Bezirksgericht Gänserndorf mitgeteilt, dass die im Bescheid genannten Grundstücke im Grundbuch nicht aufscheinen, da das Zusammenlegungsverfahren noch nicht durchgeführt ist. Eine Durchführung wäre nur dann möglich, wenn die Grundstücke angeführt wären, auf denen sich die Strobellinde vor Kommassierung befunden hat. Der Bescheid in der derzeitigen Form kann erst nach Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens verbüchert werden.

Der Marktgemeinde Spannberg wurde sowohl ein Plan über die Lage der Linde nach der Zusammenlegung bzw. ein Katasterplan vor der Kommassierung, mit dem Ersuchen - auf diesem Plan die Strobellinde ersichtlich zu machen und den damaligen Grundstücksbesitzer bekanntzugeben – übermittelt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass anschließend wieder ein Berichtigungsbescheid ergehen wird.

Mit Schreiben der Marktgemeinde Spannberg vom 7. Dezember 1990 wurde mitgeteilt, dass die gegenständliche Linde gemäß dem Teilungsplan je zur Hälfte auf den Parzellen Nr. 6773 und 6772 steht (nach der Kommassierung). Die derzeitigen Besitzer sind aus dem Teilungsplan ersichtlich (Anmerkung: Im Teilungsplan vom 2.7.1990 ist als jeweiliger Eigentümer für das Grundstück Nr. 6772 Rupert Resch und für das Grundstück Nr. 6773 Elisabeth Müllner (voll entmündigt) Kurator Rupert Resch angeführt) Die Vorbesitzer waren Josef und Maria Stur, 2244 Spannberg, Am Sportplatz 2, Die Parzellen Nummer vor der Grundzusammenlegung war 6311/2 mit der EZ 2828, KG Spannberg.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 14. Dezember 1990, Zl. 9-N-8745/4, wurden die beiden Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, und vom 23. August 1990, Zl. 9-N-8745/2, neuerlich berichtigt, und zwar dahingehende, dass sich die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde statt auf der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, (Eigentümer Rupert Resch) auf Grundstück Nr. 6311/2, KG Spannberg (Eigentümer Josef und Maria Stur) befindet.

Der rechtskräftige Berichtigungsbescheid wurde am 5. Februar 1991 dem Bezirksgericht Gänserndorf zur Eintragung in das Grundbuch übermittelt. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Gänserndorf vom 12. Februar 1991, Zl. 0843/91 wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 14. Dezember 1990 im Gutsbestandsblatt des Grundbuches auf Grundstück Nr. 6311/2, KG Spannberg ersichtlich gemacht, dass die auf Grundstück Nr. 6311/2, befindliche Strobellinde zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Am 13. November 2018 hat die Gattin von Herrn Hans Münzker – Eigentümer des Grundstückes Nr. 6774, KG Spannberg - Frau Andrea Münzker bei der

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vorgesprochen und um folgende Berichtigung ersucht: „Bei Durchsicht von Grundbuchsauszügen wurde festgestellt, dass das Naturdenkmal „Strobellinde“ im Auszug des Grundstückes 6774, KG Spannberg, eingetragen ist. Das gegenständliche Naturdenkmal befindet sich jedoch auf Grundstück Nr. 605 bzw. zwischen den Grundstücken Nr. 6773 und 6772, KG Spannberg. Ein Auszug aus dem NÖ Atlas wird beigelegt. Um Berichtigung wird ersucht.“

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat hiezu nach Einsichtnahme in den Naturdenkmalakt sowie in die Grundstücksdatenbank und in die landesinterne GIS-Applikation i-map am 20. November 2018, GFL1-A-141/289, folgenden Befund aufgenommen bzw. folgendes Gutachten abgegeben:

Befund: Aus dem Akt GFW3-N-183 geht hervor, dass sich das Naturdenkmal „Strobellinde“ auf der Grenze der Grundstück Nr. 6772 und 6773, beide KG Spannberg, befindet. (Eigentümer: Rupert Resch, Matzner Str. 6, 2244 Spannberg) Dies ist auch auf den Orthophotos in der landesinternen GIS-Applikation i-map ersichtlich. Das Naturdenkmal ist im A2-Blatt der Grundbuchsauzüge für die Grundstück Nr. 6772 u. 6773, beide KG Spannberg, nicht eingetragen, sondern offenbar irrtümlich im A2-Blatt des Grundbuchsatzuges für das Grundstück Nr. 6774, KG Spannberg. (Eigentümer: Hans Münzker, Am Sportplatz 8, 2244 Spannberg)

Gutachten:

Die Grundbucheintragungen sind richtig zu stellen, indem das Naturdenkmal „Strobellinde“ aus dem Grundbuchsatzug für das Grundstück Nr. 6774, KG Spannberg, gestrichen wird, und stattdessen in die Grundbuchsätze für die Grundstück Nr. 6772 u. 6773, beide KG Spannberg, eingetragen wird.“

In der Vergangenheit wurden aufgrund von Kommassierungen offensichtlich Änderungen der Grundstücksgrenzen durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige aufgrund des Ersuchens um Berichtigung festgestellt, dass sich das Naturdenkmal Strobellinde auf der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, befindet.

Somit ist die Eintragung des Naturdenkmales Strobellinde im Grundbuch, welche sich auf das Grundstück Nr. 6774, KG Spannberg, Gemeinde Spannberg, bezieht, zu löschen. (Lt. Beschluss des Bezirksgerichtes Gänserndorf, Grundbuch, vom 12. Februar 1991, scheint als Grundstücksnummer 6311/2, KG Spannberg, auf – dieses Grundstück ist laut Grundbuchsatzug vom 7. Mai 2020 nicht mehr vorhanden!) Weiters soll das Naturdenkmal auf die nunmehr tatsächlich betroffenen Grundstücke (Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg) im Grundbuch eingetragen werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.


Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Ergeht an:

1. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Gänserndorf - Forstwesen
zu Zahl GFL1-A-141/289
3. Herrn Rupert Resch, Matznerstraße 6, 2244 Spannberg
als Eigentümer der Grundstücke Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg
4. Herrn Hans Münzker, Am Sportplatz 8, 2244 Spannberg
als Eigentümer des Grundstückes Nr. 6774, KG Spannberg

Für den Bezirkshauptmann

J o n y

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die
Marktgemeinde Spannberg
z.Hd.des Herrn Bürgermeisters

2244 Spannberg

9-N-8745

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 47 DW

Datum
11. April 1989

Betrifft

1 Strobellinde, KG Spannberg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt die auf Parzelle Nr. 605,
KG Spannberg, Eigentümer Josef und Maria Stur, 2244 Spannberg, Am Sportplatz 2,
befindliche Strobellinde zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal darf ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt
oder zerstört werden.

Ausgenommen vom Eingriffsverbot ist das Abschneiden dürerer und absterbender Äste.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

Begründung

Am Rande des Ortsriedes bei der Strobelkapelle [REDACTED]
befindet sich eine ~~Strobel~~linde. Der Baum weist einen Stammumfang von 2 m, einen
Stammdurchmesser von 60 cm und einen Kronendurchmesser von 15 m auf.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche
Linde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes
besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Josef Stur, Am Sportplatz 2, 2244 Spannberg
2. Frau Maria Stur, Am Sportplatz 2, 2244 Spannberg

und zur Kenntnis an

3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft
5. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Breitenfelder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Brädinger

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8745

Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 47 DW

Datum
17. Mai 1989

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Breitenfelder
(Dr. Breitenfelder)



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Parteienverkehr Dienstag von 8 - 12 Uhr und 13 - 19 Uhr und Donnerstag von 8 - 12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

An die
Marktgemeinde Spannberg
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

2244 Spannberg

Beilagen

9-N-8745/2

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 82) 25 61
Kl. 47 DW

Datum

Herndl

23. August 1990

Betrifft

1 Strobellinde, KG Spannberg, Erklärung zum Naturdenkmal - Bescheidberichtigung

Bescheid

Spruch

Der ha. Bescheid vom 11. April 1989, 9-N-8745, wird dahingehend berichtigt, daß die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde statt auf Parz.Nr. 605, KG Spannberg, sich auf der Grenze zwischen den Parz.Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, Eigentümer: Rupert Resch, 2244 Spannberg, Matznerstraße 6, befindet.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 AVG 1950 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr.172)

Begründung

Im Auftrag der Marktgemeinde Spannberg wurde die Umgebung des gegenständlichen Naturdenkmales von Dipl.Ing. Karl Schweinhammer, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, am 2. Juli 1990 vermessen, wobei festgestellt wurde, daß sich die Strobellinde tatsächlich auf der Grundgrenze zwischen den Parz.Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, befindet.

Der Eigentümer dieser beiden Grundstücke ist Herr Rupert Resch, Matznerstraße 6, Spannberg.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Rupert Resch, 2244 Spannberg, Matznerstraße 6

und zur Kenntnis an

2. die NÖ Umweltschutzsachverständigen, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zweifach),
nach Rechtskraft
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Breitenfelder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stawinger

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8745/2

Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 47 DW

Datum
25. Oktober 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Breitenfelder
(Dr. Breitenfelder)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

2230 Gänserndorf, Schönkirchnerstraße 1, DVR: 0024716
Parteienverkehr: Dienstag 8-12 und 13-19 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr

Fernschr.Nr. 13 38 42
Telefax 02282 2561 86

BH Gänserndorf, 2230

An die
Marktgemeinde Spannberg
z.H. des Herrn Bürgermeister

2244 Spannberg

9-N-8745/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02282) 25 61 Datum
300-ST/90 Herndl DW 47 14. Dez. 1990

Betrifft
1 Strobellinde, KG Spannberg, Erklärung zum Naturdenkmal -
Bescheidberichtigung

Bescheid

Spruch

Die ha. Bescheide vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, bzw. vom 23. August 1990, Zl. 9-N-8745/2, werden dahingehend berichtigt, daß die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde statt auf der Grenze zwischen den Parz.Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, sich auf der Parz.Nr. 6311/2, KG Spannberg, Besitzer Josef und Maria STUR, Am Sportplatz 2, 2244 Spannberg, befindet.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 AVG 1950 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172)

Begründung

Bei den mit Bescheid vom 23. August 1990 angegebenen Grundstücksnummern bzw. Eigentümer handelt es sich laut Aussage des Bezirksgerichtes Gänserndorf, Abteilung Grundbuch, um den Stand nach dem Zusammenlegungsverfahren in der Marktgemeinde Spannberg.

Eine Ersichtlichmachung im Grundbuch wäre nur nach durchgeführter Kommassierung möglich.

Daher wurde von der Marktgemeinde Spannberg nun die im Spruch angeführte Grundstücksnummer und die Eigentümer der gegenständlichen Strobellinde bekanntgegeben, die dem Stand vor dem Zusammenlegungsverfahren entsprechen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Umweltrecht
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Marktgemeinde Spannborg
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 18
2244 Spannborg

GFW3-N-183/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhgf@noel.gv.at

Fax: 02282/9025-24281 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Jony Gitta

(0 22 82) 9025

Durchwahl

Datum

24240

07.05.2020

Betrifft

Marktgemeinde Spannborg, Strobellinde, Naturdenkmal Nr. 76 im Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf; Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, wurde das Naturdenkmal „Strobellinde“ auf dem Grundstück Nr. 605, (Eigentümer Josef und Maria Stur) KG Spannborg, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 76 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 23. August 1990, Zl. 9-N-8745/2, wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, dahingehend berichtigt, dass die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde statt auf Grundstück Nr. 605, KG Spannborg, sich auf der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannborg, (Eigentümer Rupert Resch) befindet.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 14. Dezember 1990, Zl. 9-N-8745/4, wurden die beiden Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, und vom 23. August 1990, Zl. 9-N-8745/2, neuerlich berichtigt, und zwar dahingehende, dass sich die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde statt auf der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannborg, (Eigentümer Rupert Resch) auf Grundstück Nr. 6311/2, KG Spannborg (Eigentümer Josef und Maria Stur) befindet.

In der Vergangenheit wurden offensichtlich durch Kommassierungen Änderungen der Grundstücksgrenzen durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass sich das Naturdenkmal Strobellinde auf der Grenze zwischen den beiden Grundstücke Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, befindet.

Darüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als zuständige Naturschutzbehörde folgender

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf **stellt fest**, dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf unter der Einlagezahl Nr. 76 eingetragene Naturdenkmal nunmehr in der Natur wie folgt darstellt:

Die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde befindet sich auf der Grenze zwischen den beiden Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, und nicht auf dem im Grundbuchsauszug aufscheinenden Grundstück Nr. 6774, KG Spannberg, Gemeinde Spannberg.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. §§ 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, §§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, wurde das Naturdenkmal „Strobellinde“ auf dem Grundstück Nr. 605, (Eigentümer Josef und Maria Stur) KG Spannberg, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 76 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf eingetragen.

Über Ersuchen an das Bezirksgericht Gänserndorf um Eintragung des Naturdenkmales in das Grundbuch wurde am 29. Mai 1989 unter Zahl 2205/1989 das Ersuchen um Bekanntgabe retourniert, auf welchem Grundstück sich die gegenständliche Strobellinde befindet, da das im Bescheid angeführte Grundstück 605 in der KG Spannberg nicht vorkommt und das geteilte Grundstück Nr. 605/1 bzw. auch 605/2 nicht im Eigentum der im Bescheid angeführten Parteien Josef und Maria Stur steht.

Seitens der Marktgemeinde Spannberg wurde anschließend festgestellt, dass der Grundeigentümer des Grundstückes auf welcher sich die Linde befindet im Eigentum von Rupert Resch steht. Die Zustimmungserklärung vom Eigentümer Rupert Resch, dass die Strobellinde auf den Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, zum Naturdenkmal erklärt wird – datiert mit 12. Juni 1989 – liegt vor.

Seitens der Marktgemeinde Spannberg wurde am 24. Juli 1990 ein Vermessungsplan vorgelegt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 23. August 1990, Zl. 9-N-8745/2, wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, dahingehend berichtigt, dass die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde statt auf Grundstück Nr. 605, KG Spannberg, sich auf der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, (Eigentümer Rupert Resch) befindet.

Der rechtskräftige Berichtigungsbescheid wurde neuerlich dem Bezirksgericht Gänserndorf zur Eintragung in das Grundbuch übermittelt. Mit Schreiben vom 20. November 1990 wurde vom Bezirksgericht Gänserndorf mitgeteilt, dass die im Bescheid genannten Grundstücke im Grundbuch nicht aufscheinen, da das Zusammenlegungsverfahren noch nicht durchgeführt ist. Eine Durchführung wäre nur dann möglich, wenn die Grundstücke angeführt wären, auf denen sich die Strobellinde vor Kommassierung befunden hat. Der Bescheid in der derzeitigen Form kann erst nach Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens verbüchert werden.

Der Marktgemeinde Spannberg wurde sowohl ein Plan über die Lage der Linde nach der Zusammenlegung bzw. ein Katasterplan vor der Kommassierung, mit dem Ersuchen - auf diesem Plan die Strobellinde ersichtlich zu machen und den damaligen Grundstücksbesitzer bekanntzugeben – übermittelt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass anschließend wieder ein Berichtigungsbescheid ergehen wird.

Mit Schreiben der Marktgemeinde Spannberg vom 7. Dezember 1990 wurde mitgeteilt, dass die gegenständliche Linde gemäß dem Teilungsplan je zur Hälfte auf den Parzellen Nr. 6773 und 6772 steht (nach der Kommassierung). Die derzeitigen Besitzer sind aus dem Teilungsplan ersichtlich (Anmerkung: Im Teilungsplan vom 2.7.1990 ist als jeweiliger Eigentümer für das Grundstück Nr. 6772 Rupert Resch und für das Grundstück Nr. 6773 Elisabeth Müllner (voll entmündigt) Kurator Rupert Resch angeführt) Die Vorbesitzer waren Josef und Maria Stur, 2244 Spannberg, Am Sportplatz 2, Die Parzellen Nummer vor der Grundzusammenlegung war 6311/2 mit der EZ 2828, KG Spannberg.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 14. Dezember 1990, Zl. 9-N-8745/4, wurden die beiden Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. April 1989, Zl. 9-N-8745, und vom 23. August 1990, Zl. 9-N-8745/2, neuerlich berichtigt, und zwar dahingehende, dass sich die zum Naturdenkmal erklärte Strobellinde statt auf der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, (Eigentümer Rupert Resch) auf Grundstück Nr. 6311/2, KG Spannberg (Eigentümer Josef und Maria Stur) befindet.

Der rechtskräftige Berichtigungsbescheid wurde am 5. Februar 1991 dem Bezirksgericht Gänserndorf zur Eintragung in das Grundbuch übermittelt. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Gänserndorf vom 12. Februar 1991, Zl. 0843/91 wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 14. Dezember 1990 im Gutsbestandsblatt des Grundbuches auf Grundstück Nr. 6311/2, KG Spannberg ersichtlich gemacht, dass die auf Grundstück Nr. 6311/2, befindliche Strobellinde zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Am 13. November 2018 hat die Gattin von Herrn Hans Münzker – Eigentümer des Grundstückes Nr. 6774, KG Spannberg - Frau Andrea Münzker bei der

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vorgeschrieben und um folgende Berichtigung ersucht: „Bei Durchsicht von Grundbuchsauszügen wurde festgestellt, dass das Naturdenkmal „Strobellinde“ im Auszug des Grundstückes 6774, KG Spannberg, eingetragen ist. Das gegenständliche Naturdenkmal befindet sich jedoch auf Grundstück Nr. 605 bzw. zwischen den Grundstücken Nr. 6773 und 6772, KG Spannberg. Ein Auszug aus dem NÖ Atlas wird beigelegt. Um Berichtigung wird ersucht.“

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat hiezu nach Einsichtnahme in den Naturdenkmalakt sowie in die Grundstücksdatenbank und in die landesinterne GIS-Applikation i-map am 20. November 2018, GFL1-A-141/289, folgenden Befund aufgenommen bzw. folgendes Gutachten abgegeben:

Befund: Aus dem Akt GFW3-N-183 geht hervor, dass sich das Naturdenkmal „Strobellinde“ auf der Grenze der Grundstück Nr. 6772 und 6773, beide KG Spannberg, befindet. (Eigentümer: Rupert Resch, Matzner Str. 6, 2244 Spannberg) Dies ist auch auf den Orthophotos in der landesinternen GIS-Applikation i-map ersichtlich. Das Naturdenkmal ist im A2-Blatt der Grundbuchsauzüge für die Grundstück Nr. 6772 u. 6773, beide KG Spannberg, nicht eingetragen, sondern offenbar irrtümlich im A2-Blatt des Grundbuchsauzuges für das Grundstück Nr. 6774, KG Spannberg. (Eigentümer: Hans Münzker, Am Sportplatz 8, 2244 Spannberg)

Gutachten:

Die Grundbucheintragungen sind richtig zu stellen, indem das Naturdenkmal „Strobellinde“ aus dem Grundbuchsauzug für das Grundstück Nr. 6774, KG Spannberg, gestrichen wird, und stattdessen in die Grundbuchsauzüge für die Grundstück Nr. 6772 u. 6773, beide KG Spannberg, eingetragen wird.“

In der Vergangenheit wurden aufgrund von Kommissierungen offensichtlich Änderungen der Grundstücksgrenzen durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige aufgrund des Ersuchens um Berichtigung festgestellt, dass sich das Naturdenkmal Strobellinde auf der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg, befindet.

Somit ist die Eintragung des Naturdenkmales Strobellinde im Grundbuch, welche sich auf das Grundstück Nr. 6774, KG Spannberg, Gemeinde Spannberg, bezieht, zu löschen. (Lt. Beschluss des Bezirksgerichtes Gänserndorf, Grundbuch, vom 12. Februar 1991, scheint als Grundstücksnummer 6311/2, KG Spannberg, auf – dieses Grundstück ist laut Grundbuchsauzug vom 7. Mai 2020 nicht mehr vorhanden!) Weiters soll das Naturdenkmal auf die nunmehr tatsächlich betroffenen Grundstücke (Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg) im Grundbuch eingetragen werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.


Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Ergeht an:

1. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Gänserndorf - Forstwesen
zu Zahl GFL1-A-141/289
3. Herrn Rupert Resch, Matznerstraße 6, 2244 Spannberg
als Eigentümer der Grundstücke Nr. 6772 und 6773, KG Spannberg
4. Herrn Hans Münzker, Am Sportplatz 8, 2244 Spannberg
als Eigentümer des Grundstückes Nr. 6774, KG Spannberg

Für den Bezirkshauptmann

J o n y

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--